



Mitteilung

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 21.04.2021 - Nummer 120

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

120 Änderung des Organisationsplans der Universität Wien

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 9. April 2021 auf Vorschlag des Rektorats und nach Zustimmung durch den Senat gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen des Organisationsplans der Universität Wien genehmigt:

Der Organisationsplan der Universität Wien, Mitteilungsblatt vom 14. 11. 2012, in der Fassung Mitteilungsblatt vom 22. 12. 2015 und Mitteilungsblatt vom 07. 02. 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden die Absätze 5 bis 6 durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(5) Die Vertreter*innen der Studierenden sind nach den Bestimmungen des HSG 2014 zu entsenden. Die Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen, die Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb und die Vertreter*innen des allgemeinen Universitätspersonals sind zu wählen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist auf eine angemessene Vertretung von Jungwissenschaftler*innen sowie der Lektor*innen Bedacht zu nehmen. Auf eine angemessene Vertretung der Subeinheiten der Fakultät ist Bedacht zu nehmen.

(5a) Die Wahl kann erfolgen, indem die Wahlordnung der Universität Wien (Wahlen in den Senat), Mitteilungsblatt UG 2002 Nr. 5 vom 13. 11. 2003 mit folgender Maßgabe angewendet wird:

1. An die Stelle der* des Vorsitzenden des Senats tritt der*die Dekan*in.
2. § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 und 8 der Wahlordnung sind nicht anzuwenden.
3. Ist auf Grund außergewöhnlicher, insbesondere pandemiebedingter, Umstände die Abhaltung der Wahl in Präsenz erheblich erschwert, so kann die Dekanin oder der Dekan die Wahl vor dem (ersten) Wahltag absagen. Die Wahl ist neuerlich auszuschreiben; die neuerliche Ausschreibung nach Abs. 5b statt nach Abs. 5a ist zulässig.

(5b) Alternativ kann die Wahl erfolgen, indem die Wahlordnung für Online-Wahlen in Fakultäts- und Zentrumskonferenzen gemäß Anlage 1 angewendet wird.

(6) Die Dekanin oder der Dekan hat unverzüglich nach ihrer oder seiner Bestellung, ausgenommen nach einer Bestellung gemäß § 5 Abs. 4 fünfter Satz, die Größe der Fakultätskonferenz festzulegen und die Wahl in die Fakultätskonferenz auszuschreiben. Im Rahmen dieser Wahlauschreibung hat der*die Dekan*in festzulegen, ob die Wahl nach Abs. 5a oder nach Abs. 5b erfolgt. Die Funktionsperiode der Fakultätskonferenz endet mit der Konstituierung der neu gewählten Fakultätskonferenz.“

2. § 17 Abs. 1 Z 20 lautet:

„20. Zentrum für Lehrer*innenbildung.“

3. An § 20 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(9) § 7 Abs. 5, 5a, 5b und 6, § 17 Abs. 1 Z 20 sowie die Anlage 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21. 04. 2021 treten mit 1. Mai 2021 in Kraft.

(10) Mit Ablauf des 30. September 2022 treten § 7 Abs. 5, 5a, 5b und 6 sowie die Anlage 1 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 21. 04. 2021 außer Kraft. Mit 1. Oktober 2022 treten § 7 Abs. 5 und 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 14. 11. 2012 wieder in Kraft.“

4. An den Organisationsplan wird die folgende Anlage angefügt:

Anlage 1 zu § 7 Abs. 5b

Wahlordnung für Online-Wahlen in Fakultäts- und Zentrumskonferenzen

Regelungsinhalte

§ 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen in Fakultäts- und Zentrumskonferenzen.

Geltungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl von Vertreter*innen folgender Personengruppen in Fakultäts- und Zentrumskonferenzen der Universität Wien:

1. der Universitätsprofessor*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002);
2. der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) und
3. des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002).

Wahlgrundsätze

§ 3. Die Vertreter*innen der Personengruppen gemäß § 2 sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 4. (1) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002) steht allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Vertreter*innen der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl des*der Vertreters*in des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 Z 1 bis 3 Universitätsgesetz 2002) steht nach Maßgabe des § 13 allen Personen zu, die am Stichtag dieser Personengruppe angehören.

(4) Personen, die zum Stichtag karenziert sind, sind aktiv nicht wahlberechtigt; das passive Wahlrecht steht ihnen zu, wenn sie zu Beginn der Funktionsperiode nicht karenziert sind.

(5) Stichtag ist der Tag der Wahlkundmachung im Mitteilungsblatt.

Wahlorganisation

§ 5. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen obliegt dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in. Der*Die Dekan*in/Zentrumsleiter*in hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung (§ 7) die Erstellung eines Verzeichnisses der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu veranlassen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist eine Woche lang zur physischen und nach Maßgabe der Möglichkeiten auch telefonischen Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten aufzulegen. Während der Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in ist endgültig.

Wahlbeginn, Wahlende, Wahlsystem

§ 6. Der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in setzt Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Wahl fest. Die Wahl findet unter Verwendung des vom Rektorat für diesen Zweck empfohlenen Online-Wahlsystems statt. Bei der Empfehlung hat das Rektorat darauf Bedacht zu nehmen, dass das Online-Wahlsystem hinreichend Gewähr für die Wahrung der Wahlgrundsätze und des Datenschutzes leistet. Falls das Rektorat für diesen Zweck mehrere Online-Wahlsysteme empfohlen hat, bestimmt der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in eines davon für die Durchführung der Wahl.

Wahlkundmachung

§ 7. Der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in hat die Wahlen im Mitteilungsblatt der Universität Wien spätestens zwei Wochen vor der Wahl auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes der Wahl;
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und des Endes einer allfälligen Wiederholungswahl;
3. die Bezeichnung des Online-Wahlsystems (vgl. § 6);
4. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen;

5. die Aufforderung, Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich bei dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber*innen als die vierfache Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten darf;
7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen;
8. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
9. den Hinweis, dass bei Nichtausübung des Rechts gemäß § 13 Abs. 2 lit. b das Wahlrecht verfällt.

Wahlvorschläge

§ 8. (1) Jede*r aktiv Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in einbringen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber*innen als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreter*innen enthalten. Enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidat*innen, so gelten jene, welche die vierfache Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt.

(2) *(entfällt)*

(3) Der*Die Dekan*in/Zentrumsleiter*in hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags mitzuteilen. Als Vertreter*innen des Wahlvorschlags gelten die Wahlwerber*innen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge. Wahlwerber*innen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge und Vorschläge, die keine*n einzige*n wählbare*n Wahlwerber*in enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zu verlautbaren. Die Wahlberechtigten sind nach Möglichkeit per E-Mail über die zugelassenen Wahlvorschläge zu informieren. Mängel bei Versand oder Zustellung dieses E-Mails berühren jedoch die Gültigkeit der Wahl nicht.

(4) Jede*r passiv Wahlberechtigte darf nur auf einem Wahlvorschlag angeführt sein. Die Wahlwerber*innen haben auf dem Wahlvorschlag mit ihrer eigenhändigen (ggf. eingescannten) Unterschrift ihre Kandidatur zu bestätigen. Bei Fehlen der Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlags durch den*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in ist der*die Wahlwerber*in aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(5) Der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in hat unverzüglich nach Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnis (bzw. nach Entscheidung über allfällige Einsprüche gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis) und nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge die technische Vorbereitung der Wahl im Online-Wahlsystem zu veranlassen und hat diese zeitgerecht vor Wahlbeginn abzuschließen. Der Online-Stimmzettel hat sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten.

Durchführung der Wahl

§ 9. (1) Der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in bestellt eine*n Protokollführer*in, der*die über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt.

(2) Die Zugangsinformationen zum Online-Wahlsystem sind den Wahlberechtigten spätestens zu Wahlbeginn,

nach Möglichkeit jedoch zeitgerecht vor Wahlbeginn per E-Mail zuzustellen. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe der Stimme im Online-Wahlsystem vorgenommen. Die Stimmabgabe hat unbeobachtet zu erfolgen. Das Online-Wahlsystem hat die Stimmberechtigung zu überprüfen.

(3) Der*Die Wähler*in kann ihre*seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

(4) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit endet die Stimmabgabe. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in vor dem Wahlende das Wahlende für alle Wahlberechtigten um einen angemessenen Zeitraum erstrecken, falls während des Wahlzeitraums technische Probleme im Einflussbereich der Universität Wien oder des*der Betreibers*in des Online-Wahlsystems auftreten, die eine fristgerechte Wahlteilnahme verhindern.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 10. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in in Anwesenheit des*der Protokollführers*in das vom Online-Wahlsystem erstellte Wahlprotokoll auf Plausibilität zu prüfen und hat in Anwesenheit des*der Protokollführers*in anhand des vom Online-Wahlsystem erstellten Wahlprotokolls die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Das vom Online-Wahlsystem erstellte Wahlprotokoll ist der Niederschrift über den Ablauf der Wahl anzuschließen.

(3) Der*Die Dekan*in/Zentrumsleiter*in hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jeder dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, entscheidet das Los.

(4) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreter*innen folgenden Wahlwerber*innen sind entsprechend der Mandatsverteilung nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber*innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die zu vergebenden Mitgliedstellen sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag auf die gewählten Vertreter*innen folgenden Wahlwerber*innen sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Wiederholungswahl durchzuführen. Können auch im zweiten Wahlgang Mitgliedstellen nicht

besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Die gewählten Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen.

(7) *(entfällt)*

(8) *(entfällt)*

(9) Der*die Dekan*in/Zentrumsleiter*in stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien zu verlautbaren.

§ 11. *(entfällt)*

Funktionsperiode; Zeitpunkt der Neuwahl

§ 12. (1) Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der Konstituierung der neugewählten Fakultäts-/Zentrumskonferenz.

(2) *(entfällt)*

(3) Kommt eine Personengruppe der Verpflichtung zur Wahl nicht rechtzeitig nach, hat der Universitätsrat dieser Personengruppe eine einmalige Nachfrist zur Nachholung der Wahl zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt die Fakultäts-/Zentrumskonferenz auch ohne Vertreter*innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. In diesen Fällen kann die Fakultäts-/Zentrumskonferenz zur Konstituierung zusammentreten, nachdem die Wahl nachgeholt bzw. die Nachfrist ergebnislos verstrichen ist.

Zugehörigkeit zu mehreren wahlberechtigten Gruppen

§ 13. (1) Bei Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gemäß § 94 Universitätsgesetz 2002 darf das aktive und passive Wahlrecht nur einmal ausgeübt werden.

(2) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Personengruppen gilt:

1. Wer auch der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen (§ 97 Universitätsgesetz 2002) angehört, ist in dieser Personengruppe wahlberechtigt;
2. wer – ohne der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen anzugehören – mehreren Personengruppen angehört, hat bis zum Ende der Auflagefrist des Wahlberechtigtenverzeichnisses gegenüber dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in anzugeben, in welcher Personengruppe er*sie sein*ihre Wahlrecht ausüben will.

Rücktritt

§ 14. Mitglieder der Fakultäts-/Zentrumskonferenz können während einer Funktionsperiode ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in abzugeben.

Vertretung; Nachrücken von Ersatzmitgliedern

§ 15. (1) Ein für längere Zeit verhindertes Mitglied wird für die Dauer der Verhinderung durch ein dem*der Dekan*in/Zentrumsleiter*in bekannt zu gebendes, demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines*einer gewählten Vertreters*in haben Ersatzmitglieder an dessen*deren Stelle zu treten. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag (Liste). Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(2) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages (einer Liste) eine weitere Zuweisung von Mitgliedstellen unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge aufzuteilen; die für die Verteilung der Mandate geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Nachwahlen

§ 16. (1) Sinkt die Zahl der gewählten Vertreter*innen einer Personengruppe auf Grund vollständiger Erschöpfung der Wahlvorschläge (des Wahlvorschlages) unter die Zahl der von dieser Personengruppe zu entsendenden Vertreter*innen, so endet die Funktionsperiode der gewählten Vertreter*innen vorzeitig. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl gemäß § 7 Abs. 5a oder 5b Organisationsplan sämtlicher Vertreter*innen der Personengruppe stattzufinden.

(2) Werden Vertreter*innen innerhalb der allgemeinen Funktionsperiode neu gewählt, so endet deren Funktionsperiode mit der laufenden allgemeinen Funktionsperiode.

Die Vorsitzende des Universitätsrats:
Nowotny